



Beschluss Nr. 54-12/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.12.2020

Beschlussgegenstand:

Beitritt der Gemeindefeuerwehr Crostwitz zum Kreisfeuerwehrverband Bautzen e. V.

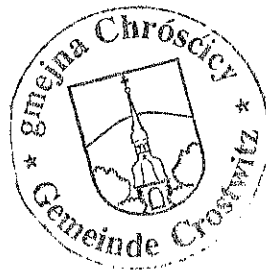
Sachstand:

Die Gemeindefeuerwehr Crostwitz beabsichtigt die Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Bautzen e. V. ab dem 01.01.2021. Der Kreisfeuerwehrverband e. V. ist Interessenvertretung der Kameraden auf kreislicher Ebene. Als Gremium wird er bei Entscheidungsprozessen zum Brandschutz vom Landratsamt gehört. Der Verband vertritt die sozialen Belange der Mitglieder und unterstützt bei Ausbildung und Schulung. Die Gemeinden berät er beim Ausbau und der Verwirklichung des Brandschutzes und fördert die Tätigkeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen in den Feuerwehren. Darüber hinaus stiftet er Ehrungen und Auszeichnungen der Kameraden für hervorragende Leistungen. Gemäß der Finanzrichtlinie des Kreisfeuerverbandes Bautzen e. V. beträgt der Mitgliedsbeitrag je Angehörigen im Alter von 16 bis 65 Jahren 6,50 € und je Angehörigen über 65 Jahre 4,30 € im Jahr. Für das Jahr 2021 ergibt sich daraus ein Mitgliedsbeitrag i. H. v. ca. 420,00 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt den Beitritt der Gemeindefeuerwehr Crostwitz zum Kreisfeuerwehrverband Bautzen e. V.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	9+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 55-12/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.12.2020

Beschlussgegenstand:

Beschluss zum vereinfachten Betriebsgutachten für den Kommunalwald der Gemeinde Crostwitz

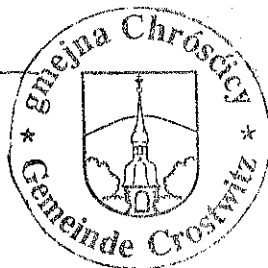
Sachstand:

Die Gemeinde Crostwitz ist Eigentümer eines 1,1 ha großen Waldstückes auf den Flurstücken 280 und 286 der Gemarkung Crostwitz. Der Kommunalwald wird vom Staatsbetrieb Sachsenforst betreut. Dazu wird periodisch ein Betriebsplan erstellt. Dieser erfasst den Bestand und beschreibt die mittel- und langfristigen Betriebsziele des Forstbetriebes. In dem die nächsten 10 Jahre geltenden Betriebsplan wird festgelegt, dass eine Erntenutzung nicht erfolgt. Langfristiges Wirtschaftsziel ist die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Gemeindewaldes. Die Bewirtschaftung des Waldes soll im Planungszeitraum zu keinen finanziellen Belastungen der Kommune führen (Ausgaben werden durch Einnahmen gedeckt). Die Pflegemaßnahmen richten sich auf die Stabilisierung der Bestände und Förderung der Laubbaumarten aus. Das bei der Bewirtschaftung zu bewältigende Arbeitsvolumen soll durch Vergabe von Betriebsarbeiten an Forstdienstleistungsunternehmen in der Region oder an Kleinstunternehmer (Brennholzelbsterwerber) vergeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz stimmt dem vereinfachten Betriebsgutachten für den Kommunalwald der Gemeinde Crostwitz zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	9+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 56-12/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.12.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Umbau eines Wohngebäudes auf dem Flurstück 32/4 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Der Bauherr Florian Vcelich beabsichtigt den Umbau eines Wohngebäudes auf dem Flurstück 32/4 der Gemarkung Horka.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

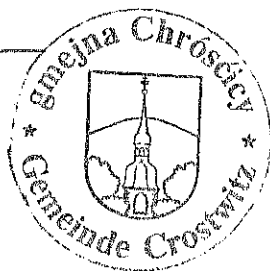
Feststellungen:

Das Bauvorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben entspricht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der Eigenart der näheren Umgebung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	9+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.



Beschluss Nr. 57-12/2020 des Gemeinderates Crostwitz am 10.12.2020

Beschlussgegenstand:

Stellungnahme zum Anbau eines Zimmers auf dem Flurstück 48/2 der Gemarkung Horka

Sachstand:

Der Bauherr Thomas Kreuz beabsichtigt den Anbau eines Zimmers auf dem Flurstück 48/2 der Gemarkung Horka.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

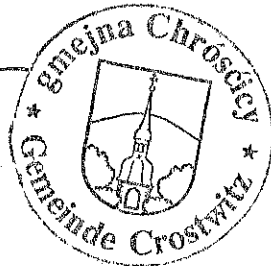
Feststellungen:

Das Bauvorhaben ist nach §34 Abs. 1 BauGB zulässig. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Das Bauvorhaben entspricht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO der Eigenart der näheren Umgebung als Mischgebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Marko Klimann
Bürgermeister



Anlage
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	12+Bgmst.
davon anwesend:	9+Bgmst.
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: (Name)
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.